

Im Namen von Fürst und Volk

URTEIL

Der Fürstliche Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht durch seinen ersten Senat unter dem Vorsitz des Präsidenten Univ.Prof.iR Dr. Hubertus Schumacher sowie die OberstrichterIn Prof. Dr. Ulrich Kieser, Dr. Marie-Theres Frick, Dr. Thomas Hasler und Dr. Valentina Hirsiger als weitere Mitglieder des Senates, ferner im Beisein der Schriftführerin Astrid Wanger in der Sozialversicherungssache der Antragstellerin A****, (vormals *****), *****, vertreten durch ***** gegen die Antragsgegnerin Liechtensteinische Invalidenversicherung, Gerberweg 2, 9490 Vaduz, wegen Invalidenrente, infolge Revision der Antragstellerin gegen das Urteil des Fürstlichen Obergerichts vom 20.06.2023, SV.2023.17, mit dem der Berufung der Antragstellerin gegen die Entscheidung der Liechtensteinischen Invalidenversicherung vom 23.02.2023 keine Folge gegeben wurde, in nicht öffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Der Revision wird **k e i n e** Folge gegeben.

Ein Kostenersatz findet im Revisionsverfahren nicht statt.

T a t b e s t a n d:

1. Die am **.06.1970 geborene Antragstellerin meldete sich am 18.12.2012 bei der Antragsgegnerin zum Bezug von IV-Leistungen an (Blg 7, Aktenübermittlung). Die IV richtete zunächst eine IV-Rente aus. Mit Verfügung vom 07.01.2020 wurde das Begehren um erneute Gewährung von IV-Leistungen abgelehnt (Blg 153). Dagegen wurden Rechtsmittel eingereicht, wobei das Fürstliche Obergericht mit Beschluss vom 01.02.2022 die genannte Verfügung aufhob und die Sache zur neuerlichen Entscheidung nach Verfahrensergänzung zurückverwies.

Mit nachfolgender Entscheidung vom 23.02.2023 wurde der Vorstellung insoweit Folge gegeben, als ab 01.07.2019 ein Anspruch auf eine Viertelsrente der IV festgelegt wurde (Blg 200).

Dagegen wurde mit Berufung vom 23.03.2023 beim Fürstlichen Obergericht beantragt, der Antragstellerin eine volle Rente zu gewähren.

2. Mit Urteil vom 20.06.2023 gab das Fürstliche Obergericht der Berufung keine Folge.

3. Die Antragstellerin richtet gegen dieses Urteil vom 20.06.2023 ihre rechtzeitige Revision wegen unrichtiger Sachverhaltsfeststellung sowie unrichtiger

rechtlicher Beurteilung. Die Revisionsausführungen münden in einen Abänderungsantrag dahin, dass dem Antrag auf Gewährung einer vollen IV-Rente stattgegeben werde; in eventu sei eine mündliche Verhandlung anzuberaumen; in subeventu sei die Sache zur neuerlichen Entscheidung zurückzuverweisen.

Die Revisionsgegnerin erstattete fristgerecht eine Revisionsbeantwortung, in der sie beantragt, der Revision keine Folge zu geben.

Am 14.09.2023 erfolgte eine unaufgeforderte „Gegenäusserung/Duplik“.

4. Auf die entsprechenden Ausführungen der Revisionswerberin sowie der Revisionsgegnerin wird gemäss §§ 482, 469a ZPO in Verbindung mit den nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

5. Die Revision ist gemäss Art 78 IVG und § 471 Abs 3 Ziff 1 ZPO zulässig. Das Rechtsmittel ist aber nicht berechtigt.

Entscheidungsgründe:

6.1. Im gegenständlichen Verfahren ist zu klären, ob der Revisionsgrund einer unrichtigen rechtlichen Beurteilung vorliegt. Soweit sich die Rügen der Revision auf die angeblich unrichtige Ermittlung und Würdigung des Sachverhalts beziehen, wird die Beweiswürdigung und Tatsachenfeststellung der Unterinstanzen unzulässig

bekämpft und ist die Revision daher nicht gesetzmässig ausgeführt.

6.2. Vorab ist diesbezüglich darauf hinzuweisen, dass die Begründung der Revision verschiedentlich wörtlich der Begründung der Berufung an das Fürstliche Obergericht entspricht. Weil mit der Begründung der Revision aufzuzeigen ist, weshalb und inwieweit das Urteil des Fürstlichen Obergerichts rechtswidrig ist, kann den entsprechenden, bloss wiederholenden Ausführungen kein Gewicht zukommen. Auf die entsprechenden blossen Wiederholungen wird nachfolgend nicht näher eingegangen. Ebenfalls nicht weiter einzugehen ist auf die Rügen der Revisionswerberin, soweit diese in einer blossen Darstellung ihres eigenen Standpunkts verharren.

Zu prüfen ist im gegenständlichen Verfahren einzig, ob die Revision aus einem in § 472 ZPO genannten Grund begehrt werden kann.

7.1. Unter dem Revisionsgrund der unrichtigen rechtlichen Beurteilung wird unter Ziffer B.1 gerügt, dass unter Berücksichtigung des gutachterlich festgelegten Profils von möglichen Tätigkeiten auf dem Berufsmarkt eine entsprechende Arbeitsstelle sich nicht finden lasse. Die Revisionswerberin sei 53 Jahre alt, Ausländerin und bereits geraume Zeit aus dem Erwerbsleben ausgeschieden. Es werde im angefochtenen Urteil kein einziges Berufsbild genannt, welches der Restarbeitsfähigkeit entspreche. Es sei sodann unverständlich, weshalb nicht Leidensabzüge vom Tabellenlohn vorgenommen worden seien.

7.2. Die Revisionsgegnerin weist in der Revisionsbeantwortung darauf hin, dass der

Revisionswerberin zahlenmässig ausreichende Arbeitsmöglichkeiten offen stehen würden. Beim angenommenen Kompetenzniveau 1 bedürfe es keiner besonderen Berufsqualifikation. Der ausgeglichene Arbeitsmarkt verfüge über eine genügende Anzahl von körperlich leichten Arbeiten (Ziff B.3).

7.3. Im Urteil von 20.06.2023 wird durch das Fürstliche Obergericht festgehalten, dass an die Konkretisierung von Arbeitsgelegenheiten und von Verdienstaussichten bei körperlich leichten Tätigkeiten keine übermässigen Anforderungen zu stellen sind. Der ausgeglichene Arbeitsmarkt ermöglicht genügend Stellen für die Ausübung einer körperlich leichten Tätigkeit. Im konkreten Fall kann die Revisionswerberin in einem grösseren Bereich erwerbstätig sein. Hilfsarbeiten sind in der Regel altersunabhängig nachgefragt, und es bedarf beim in Frage stehenden Kompetenzniveau 1 keiner besonderen Berufsqualifikation (E 6.3.2, am Ende).

7.4. In der Revisionsbegründung wird weit überwiegend nur auf allgemeine Grundsätze hingewiesen, ohne dass nachvollziehbar und schlüssig ausgeführt würde, weshalb die Festlegungen im angefochtenen Urteil rechtswidrig sein sollen. Im Wesentlichen wird einzig wiederholend darauf hingewiesen, dass die Revisionswerberin 53 Jahre alt sei, eine ausländische Staatsangehörigkeit habe und bereits geraume Zeit aus dem Erwerbsleben ausgeschieden sei.

Diese Hinweise der Revisionswerberin lassen nicht erkennen, dass das Urteil des Fürstlichen Obergerichts auf einer unrichtigen rechtlichen Beurteilung der Sache im

Sinne von § 472 Ziff 4 ZPO beruhen soll. Wie im vorinstanzlichen Urteil zutreffend ausgeführt wird, sind bei den hier interessierenden Hilfstätigkeiten genügend Stellen auch für Personen im eher fortgeschrittenen Alter zu finden. Die Staatsangehörigkeit wirkt sich bei diesen Tätigkeiten ebenfalls nicht aus. Dass die Revisionswerberin bereits – wie geltend gemacht wird – seit geraumer Zeit aus dem Erwerbsleben ausgeschieden sei, vermag bezogen auf die Verwertbarkeit der verbleibenden Restarbeitsfähigkeit auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt ebenfalls nichts zu ändern; denn entsprechende Erwerbstätigkeiten lassen sich auch nach Phasen einer fehlenden Erwerbstätigkeit finden. Diesbezüglich fällt insbesondere ins Gewicht, dass die IV nach der gesetzlichen Festlegung auf den ausgeglichenen Arbeitsmarkt abstellt und insoweit nicht die Aufgabe hat, beim Fehlen eines solchen Arbeitsmarktes eine besondere Berücksichtigung der konkreten Umstände vorzunehmen.

Damit ergibt sich, dass die entsprechend begründete Rüge nicht die Unrechtmässigkeit des vorinstanzlichen Urteils aufzeigen kann.

8.1. Die Revisionswerberin geht sodann auf die Festsetzung des Invalideneinkommens ein und bringt vor, dass die Ausführungen des Fürstlichen Obergerichts widersprüchlich und nicht klar nachvollziehbar seien. Es sei unzutreffend, angesichts der zuvor ausgeübten Schichttätigkeit auf einen Tabellenlohn abzustellen. Wie eine konkrete (anonymisierte) Gehaltsabrechnung zeige, könne die Revisionswerberin nur knapp über CHF 20'000.00 pro Jahr verdienen. Massgebend sei, welchen Lohn die Revisionswerberin tatsächlich erzielen könne,

wobei jedenfalls Leidensabzüge vorzunehmen seien (Ziff B.2).

8.2. Die Revisionsgegnerin führt aus, dass bei nicht hinreichend genauer Bezifferung des Valideneinkommens (gemeint wohl: Invalideneinkommen) auf die Werte der Lohnstrukturerhebungen abzustellen sei; die vorgelegte anonymisierte Gehaltsabrechnung lasse keine Rückschlüsse zu, weil daraus nicht ersichtlich werde, dass analoge Arbeitstätigkeiten, Anforderungen und Arbeitnehmereigenschaften gegeben seien (Ziff B.4).

8.3. Im Urteil des Fürstlichen Obergerichts wird darauf hingewiesen, dass das Valideneinkommen unter Berücksichtigung der effektiv ausgeübten Tätigkeit (Schichtarbeit) berechnet wurde.

Die eingereichte anonymisierte Gehaltsabrechnung ist (für die Bestimmung des Invalideneinkommens) nicht massgebend, weil nicht auf eine einzelne Arbeitsstelle mit allenfalls unterdurchschnittlicher Entlohnung abgestellt werden kann. Das Invalideneinkommen ist im gegenständlichen Verfahren unter Berücksichtigung von tabellarischen Lohnstrukturerhebungen zu bestimmen (E 6.3.4).

8.4. Die Begründung in der Revisionseingabe vermischt in unzulässiger Weise das Valideneinkommen mit dem Invalideneinkommen. Wenn gerügt wird, dass für ein Einkommen (nämlich für das Valideneinkommen) auf die offenbar überdurchschnittlich entschädigte bisherige Tätigkeit abgestellt wird, übersieht die Revisionswerberin, dass dieser Heranzug des früheren (offenbar überdurchschnittlichen) Einkommens gerade zu ihrem

Vorteil erfolgt ist. Wäre das Valideneinkommen ohne Berücksichtigung der Schichtarbeit und damit tiefer angesetzt worden, würde der Invaliditätsgrad entsprechend tiefer ausfallen.

Dass nicht auf eine einzelne Gehaltsabrechnung abgestellt werden kann, um das Invalideneinkommen zu bestimmen, ist im vorinstanzlichen Urteil schlüssig begründet worden. Wenn die Revisionswerberin ohne ersichtlichen Bezug zur entsprechenden vorinstanzlichen Begründung an der Massgeblichkeit einer einzelnen Gehaltsabrechnung festhält, kann damit nicht aufgezeigt werden, dass das vorinstanzliche Urteil des Fürstlichen Obergerichts auf einer unrichtigen rechtlichen Beurteilung der Sache im Sinn von § 472 Ziff 4 ZPO beruhen soll.

9.1. In einer weiteren Rügebegründung geht die Revisionswerberin auf die Ausführungen des „Psychologen“ (gemeint: des Psychiaters) ein. Dabei wird zum einen gerügt, dass der Psychiater im Rahmen der Befragung verschwörerisches Gedankengut offenbart und beworben habe; zum anderen wird ausgeführt, der Gutachter habe im Rahmen der Befragung ausgeführt, es bestehe kein Berufsbild, auf welches sich die Revisionswerberin am freien Markt bewerben könne. Wenn im Gutachten in der Folge eine Restarbeitsfähigkeit „von 40%“ (gemeint allenfalls: von 60%) ausgegangen werde, erstaune dies. Es seien die entsprechenden Tonaufnahmen vorzulegen (Ziff B.3).

9.2. Die Revisionsgegnerin hält in der Revisionsbeantwortung fest, dass auf den Überprüfungsantrag der Revisionswerberin (Vorlegen der

Tonbandaufnahme) nicht weiter einzugehen sei, weil es sich um einen unzulässigen Erkundungsbeweis handle und die Relevanz nicht erkennbar sei (Ziff B.5).

9.3. Im Urteil des Fürstlichen Obergerichts wird ausgeführt, der Antrag auf Vorlegen der Tonbandaufnahmen sei nicht relevant, weil es sich dabei um einen unzulässigen Erkundungsbeweis handelt und die Relevanz nicht erkennbar ist; die Sachverhaltsfeststellungen der Revisionsgegnerin sind gar nicht konkret bekämpft worden. Zudem hat die Revisionswerberin im Rahmen der schriftlichen Stellungnahme vom 08.10.2022 eine entsprechende Beanstandung nicht vorgebracht (E 6.3.3).

9.4. Ob bei der hier in Frage stehenden Begutachtung eine Tonträgeraufnahme erfolgte, ist den vorliegenden Akten nicht zu entnehmen. Im Rahmen der Auftragserteilung vom 13.05.2022 ist der Passus betreffend Übermittlung der Tonaufnahme gestrichen worden (Blg 193, S 8). Im Gutachten selbst findet sich die Formel, dass die ordnungsgemässe Übermittlung der Tonaufnahme bestätigt wird (Blg 197, Gutachten, S 18 unten).

Wie es sich diesbezüglich verhält, kann indessen offen bleiben. Denn die Ausführungen der Revisionswerberin sind nicht geeignet, das Abstellen auf des vorliegende Gutachten auszuschliessen. Wenn in allgemeiner Form ausgeführt wird, der Sachverständige habe „verschwörerisches Gedankengut offenbart und beworben“, genügt diese allgemeine Ausführung nicht, um die Ergebnisse der Begutachtung als nicht verwertbar zu betrachten. Was sodann die von der Revisionswerberin

behaupteten Äusserungen des Gutachters zu einer vollständig fehlenden Arbeitsfähigkeit betrifft, sind auch diese Ausführungen zu wenig konkret und beziehen sich zudem ohnehin nicht auf die hier massgebende Ausgangslage, dass auf den ausgeglichenen Arbeitsmarkt abgestellt wird. Es geht auch nicht darum, dass ein „konkreter Beruf“ angegeben werden muss, um die Restarbeitsfähigkeit zu konkretisieren.

Selbst wenn – wie vorgebracht – „die mündlichen Äusserungen und die schriftlichen Ausführungen“ (Ziff. B.3, S 14) auseinanderfallen, reicht dies nicht aus, um nicht auf das vorliegende Gutachten abzustellen. Diesbezüglich ist nämlich zu berücksichtigen, dass es um ein bidisziplinäres Gutachten geht, in dem eine konsensuale Beurteilung erfolgte; die psychiatrische Einschätzung allein ist bei einer solchen Konsensbeurteilung nicht letztlich ausschlaggebend (dazu Blg 197, Interdisziplinäre Begutachtung, S 7).

Damit gelingt es der Revisionswerberin nicht, aufzuzeigen, dass das Urteil des Fürstlichen Obergerichts auf einer unrichtigen rechtlichen Beurteilung der Sache im Sinn von § 472 Ziff 4 ZPO beruht. Es könnte einzig – was allerdings die Revisionswerberin weder ausdrücklich geltend macht noch nachvollziehbar begründet – darum gehen, dass das Untersuchungsprinzip verletzt würde. Indessen kann dies angesichts eines im Konsensualverfahren bearbeiteten und allseitig unterschriebenen Gutachtens umso weniger angenommen werden, als die entsprechenden Festlegungen schlüssig und nachvollziehbar sind. Die blosse unbestimmte Wiedergabe

einer wenig fassbaren Erinnerung der Revisionswerberin kann insoweit auch nicht eine Verletzung des Untersuchungsprinzips aufzeigen.

10. In einem nächsten Punkt begründet die Revisionswerberin die von ihr geltend gemachte unrichtige rechtliche Beurteilung mit Ausführungen zur Indexierung der Einkommen. Darauf ist indessen nicht näher einzugehen. Die Revisionswerberin vertritt dabei nämlich die Auffassung, dass ein 49% erreichender Invaliditätsgrad „entsprechend“ aufzurunden sei, weshalb der Invaliditätsgrad „insgesamt 50%“ beträgt (Begründung, Ziff B.4).

Diese Auffassung ist offensichtlich unzutreffend, weil ein Invaliditätsgrad von 49% nicht auf 50% aufgerundet wird. Gesetzlich ist das Gegenteil vorgesehen (vgl Art 53 Abs 5 lit b IVG).

11.1. Schliesslich begründet die Revisionswerberin die geltend gemachte unrichtige Beurteilung damit, dass die Revisionswerberin von der österreichischen und der deutschen Sozialversicherung eine „volle“ Rente erhalte und in der Schweiz eine halbe Rente gewährt werde. Es müsse bedacht werden, dass die Revisionswerberin sich bei dieser Ausgangslage in Österreich und Deutschland auf keine Stelle bewerben könne, weil andernfalls der Rentenanspruch in diesen beiden Ländern wegfallen würde. Die Revisionswerberin könne sich nicht einmal in ihrem Wohnsitzstaat auf Stellen bewerben, sondern sei auf den Stellenmarkt in Liechtenstein bzw der Schweiz begrenzt. Auch dies zeige, dass die Revisionswerberin auf dem Arbeitsmarkt nicht

vermittelbar sei und damit eine Invalidität von 100% vorliege (Ziff B.5).

11.2. Die Revisionsgegnerin weist darauf hin, dass eine ausländische Entscheidung über die Invalidität nur von Bedeutung sein könnte, wenn nach der Rechtsetzung im Fürstentum Liechtenstein eine Mitberücksichtigungspflicht bzw eine Bindungswirkung bestehe, was nicht der Fall sei. Bezogen auf den Vergleich mit der schweizerischen Entscheidung wird darauf hingewiesen, dass auch diesbezüglich keine Bindungswirkung bestehe und zudem die gegenständliche Entscheidung auf Basis von neuen Beweisergebnissen getroffen worden sei. Die gegenständliche Entscheidung beruhe auf einem psychiatrischen Folgegutachten, welches von der schweizerischen IV-Stelle nicht habe berücksichtigt werden können.

11.3. Im vorinstanzlichen Urteil wird darauf hingewiesen, dass eine Mitberücksichtigungspflicht bzw eine Bindungswirkung bezogen auf die angesprochenen ausländischen Entscheidungen nicht besteht. Die Entscheidung im Fürstentum Liechtenstein wird insbesondere auch nicht durch eine schweizerische Entscheidung präjudiziert (E 6.3.5).

11.4. Es besteht – wie das Fürstliche Obergericht richtig ausführt – im liechtensteinischen Recht keine Bindungs- bzw Mitberücksichtigungspflicht gegenüber Entscheiden der Nachbarstaaten zum Invaliditätsgrad. Die Revisionswerberin beruft sich denn auch nicht auf eine allfällige entsprechende Bestimmung.

Ohnehin unterlässt die Revisionswerberin eine vertiefte Auseinandersetzung mit einer allfälligen Bindungswirkung, indem sie ohne weitere Begründung davon ausgeht, dass bei einer auf einen höheren Invaliditätsgrad gestützten ausländischen Rente die IV-Rente des Fürstentums Liechtenstein immer der höheren ausländischen Bestimmung des Invaliditätsgrades angepasst werden soll. Die Revisionswerberin hätte – bei Bestehen einer Bindungswirkung – also ergänzend ausführen müssen, inwieweit und bezogen auf welche Entscheidung eine Bindungswirkung besteht. Beim Bestehen einer Bindungswirkung könnte ja auch die ausländische Rente den gegenständlichen Festlegungen angepasst werden.

Im gegenständlichen Verfahren kommt hinzu, dass die Entscheidung – wie vom Fürstlichen Obergericht hervorgehoben – auf neuen medizinischen Unterlagen beruht. Es besteht diesbezüglich also ohnehin kein Raum, um mit Blick auf eine gestützt auf älteres Aktenmaterial erfolgte Festlegung des Invaliditätsgrads eine allfällige Bindungswirkung anzunehmen.

Dass die Revision aus einem nach § 472 ZPO zulässigen Grund begehrt werden könnte, ist damit nicht ersichtlich.

12.1. Schliesslich bringt die Revisionswerberin vor, ihr Gesundheitszustand habe sich verschlechtert und es sei nicht prozessökonomisch, hier einen erneuten Antrag auf Gewährung einer Rente zu stellen. Deshalb wäre auch sinnvoll gewesen, einen verfahrenserledigenden Vergleich zu schliessen (Ziff C).

12.2. Die Revisionsgegnerin verweist in der Revisionsbeantwortung darauf, dass bezogen auf den zu berücksichtigenden Sachverhalt auf den Zeitpunkt der Verfügung bzw der Entscheidung (im Vorstellungsverfahren) abgestellt werde. Spätere Sachverhaltsänderungen müssten im Gerichtsverfahren nicht weiter abgeklärt werden. Im Übrigen lehnt die Revisionsgegnerin eine Vergleichsverhandlung ohnehin ab (Ziff C).

12.3. Soweit die Revisionswerberin sich auf Sachverhaltsänderungen nach dem Zeitpunkt der Vorstellungsentscheidung beruft, sind diese im gegenständlichen Verfahren zum Vornherein nicht von Bedeutung. Massgebend für die Beurteilung ist der Sachverhalt bis zum Zeitpunkt der Vorstellungsentscheidung. Die Revisionswerberin führt selbst aus, die betreffende Sachverhaltsänderung habe sich nachträglich ergeben, so dass eine Berücksichtigung im gegenständlichen Verfahren offensichtlich ausser Betracht fällt. Eine Revision aus einem in § 472 ZPO aufgeführten Grund kann damit nicht begehrt werden.

13. Damit ergibt sich, dass dem Urteil des Fürstlichen Obergerichts kein Revisionsgrund nach § 472 ZPO entgegengehalten werden.

14. Der Revision war daher ein Erfolg zu versagen.

15. Gem Art 78 Abs 2 IVG iVm Art 90 Abs 2, Art 95 AHVG findet beim Obsiegen der Revisionsgegnerin im Revisionsverfahren ein Kostenersatz nicht statt.

Fürstlicher Oberster Gerichtshof,

1. Senat

Vaduz, am 05. Januar 2024

Der Präsident

Univ.Prof.iR Dr. Hubertus Schumacher

Für die Richtigkeit der Ausfertigung

Astrid Wanger



Rechtsmittel:

Gegen dieses Urteil ist kein Rechtsmittel zulässig.

SCHLAGWORTE:

Bestimmung des Invaliditätsgrads; Bedeutung der gutachterlichen Abklärung und von ausländischen Entscheidungen

RECHTSSATZ:

Bezogen auf ausländische Entscheidungen zur Höhe des Invaliditätsgrades besteht keine Bindungswirkung.
